Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 Ausgegeben Danzig, den 10. Mai 1933

Inhalt: Verordnung betreffend Änderung und Ergänzung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig 171
Verordnung betreffend Abänderung der Branntwein-Reinigungsordnung 172

59

Verordnung

betreffend Änderung und Ergänzung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 5. 5. 1933.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 1. 12. 1931, Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom Jahre 1931, lfd. Nr. 172, wie folgt geändert und ergänzt:

Im § 6 Ziffer 9 Absatz c) wird der letzte Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Frachtbriefadressen mit der Bezeichnung „an Order (zur Verfügung) von ......" sind unzulässig. Frachtbriefe, welche auf den „Vorzeiger des Frachtbriefduplikates" lauten, nimmt die Eisenbahn unter den in der Anlage G zu dieser Verkehrsordnung angegebenen Bedingungen an".

Es wird eine neue Anlage G mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Anlage G (zu § 6 der V.O.G.).

Bedingungen für die Beförderung von Gütersendungen, die mit Frachtbriefadressen, die auf den „Vorzeiger des Frachtbriefduplikates" lauten, aufgegeben werden".

1. Die besonderen Vorschriften über die Beförderung von Gütersendungen mit Frachtbriefen, die an den „Vorzeiger des Frachtbriefduplikates" adressiert sind (§ 6 Ziffer 9 Abs. c) der Verkehrsordnung), enthält der Tarif.
2. Bei Verlust des auf den Vorzeiger lautenden Frachtbriefduplikats hat die die Ausgabe der Sendung verlangende Person auf dem Bestimmungsbahnhof eine Erklärung niederzulegen, in der sie den genauen Wortlaut des verlorengegangenen Frachtbriefduplikates anzugeben, die Wahrscheinlichkeit des Verlustes zu begründen, und das Recht auf den Besitz des Frachtbriefduplikats nachzuweisen hat. Über den Empfang einer derartigen Erklärung stellt die Eisenbahn eine Bescheinigung aus.
3. Nach Annahme der Erklärung ist die Eisenbahn verpflichtet, den Verlust des Frachtbriefduplikats unverzüglich auf dem Bestimmungsbahnhof zu veröffentlichen, den Absender und diejenige Person zu benachrichtigen, der die Eisenbahn laut Frachtbriefvorschrift die Ankunft der Sendung mitzuteilen verpflichtet war. Die Kosten der Veröffentlichung und der Benachrichtigungen trägt die die Erklärung abgebende Person. In der Veröffentlichung ist der Tag der Abgabe der Erklärung, der genaue Wortlaut des verlorenen Frachtbriefduplikats sowie die Frist anzugeben, nach deren Ablauf die Sendung verabfolgt wird.
4. Die Sendung wird der Person, die die Erklärung abgegeben hat, nach Ablauf von 10 Tagen nach der Veröffentlichung auf dem Bestimmungsbahnhof ausgehändigt, sofern nach Ankunft der Sendung mindestens 30 Tage verflossen sind.

   Wird das Frachtbriefduplikat vor Aushändigung der Sendung an die die Erklärung niederlegende Person vorgelegt, ist die Eisenbahn verpflichtet, die Sendung dem Vorzeiger des Frachtbriefduplikats auszuhändigen, der aber der Eisenbahn den Empfang zu bestätigen und sich auszuweisen hat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 5. 1933.)

5. Alle mit dem Besitze des Frachtbriefduplikats verbundenen Rechte erlöschen mit dem Zeitpunkte der Ausgabe der Sendung auf Grund der in Ziffer 2 dieser Anlage genannten Erklärung. Von diesem Zeitpunkte an trägt die Eisenbahn keine Verantwortung gegenüber dem Besitzer des Frachtbriefduplikats.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

60

Verordnung

betreffend Abänderung der Branntwein-Reinigungsordnung.

Vom 26. 4. 1933.

Der § 2a der geltenden Branntwein-Reinigungsordnung erhält folgende Fassung:

Erteilung der Reinigungsbefugnis an kleinere Reinigungsanstalten

§ 2a

Abweichend von der im § 2 der Reinigungsordnung unter a) für die Erteilung der Reinigungsbefugnis angegebenen Voraussetzung kann der Senat auch Reinigungsanstalten, die weniger als 10000 Hektoliter Alkohol im Betriebsjahr verarbeiten, die Befugnis zur Reinigung von unversteuertem Branntwein erteilen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung eines solchen Unternehmens besteht.

Der Senat kann die Erteilung der Vergünstigung von der Einhaltung besonderer Bedingungen abhängig machen.

Danzig, den 26. April 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.